Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(2.1)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
20.11.2026

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25.11.2026 zum

Antrag der AfD-Fraktion Solidität der Pflegeversicherung sichern – Kriminelle Netzwerke zerschlagen, Versicherungszweige zusammenführen und Pflegebetrug unterbinden

Bundestags-Drucksache 21/8918

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel: 030 34646-2299
info@bv.aok.de

AOK-Bundesverband
Die Gesundheitskasse.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Der AOK-Bundesverband ist registrierter Interessenvertreter i.S. d. Lobbyregistergesetzes

Vorgesehene Regelungen des Antrags

Die AfD fordert in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen organisatorisch zusammenzuführen, um eine zentrale Datenbasis zur Beschleunigung der Prozesse für die Versicherten und eine digitale Betrugserkennung zu schaffen.

Der GKV-Spitzenverband soll verpflichtet werden, das bereits geplante Vorhaben der Betrugspräventionsdatenbank unverzüglich operativ umzusetzen. Der Medizinischen Dienst (MD) soll gesetzlich verpflichtet werden, Prüfkapazitäten ausschließlich risikobasiert (auf Basis automatisierter Auffälligkeitsanalysen) einzusetzen. Bei der Erstfeststellung von Pflegegraden soll der Fokus auf eine digital gestützte Plausibilitätsprüfung gelegt werden. Das BKA soll organisierte kriminelle Strukturen im Gesundheitswesen zu erfassen.

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zu einzelnen Aspekten des Antrags

Der Antrag unterschätzt die komplexen Herausforderungen die durch eine Zusammenlegung dieser beiden Sozialversicherungssystemen entstehen. Die gesetzliche Krankenversicherung ist wettbewerblich strukturiert mit kassenindividuellen Zusatzbeiträgen auf Basis des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs. Die soziale Pflegeversicherung ist als Teilleistungssystem konzipiert, nicht wettbewerblich ausgerichtet und mit einem vollständigen Finanzausgleich über den Ausgleichsfonds organisiert. An beiden Sozialversicheurngsysteme ist aus diesen Gründen festzuhalten.

Zu der, das Thema Fehlverhalten betreffenden Forderung, das bereits geplante Vorhaben der Betrugspräventionsdatenbank unverzüglich operativ umzusetzen erlauben wir uns folgende Anmerkungen.

Grundsätzlich wird die Absicht zur Einführung einer Betrugspräventionsdatenbank ausdrücklich begrüßt, sie ist eine langjährige Forderung der AOK-Gemeinschaft. Jedoch bestehen noch datenschutzrechtliche Hindernisse. Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden vertreten inzwischen zwar mehrheitlich die Auffassung, dass solche Betrugspräventionssysteme („fraud pools“) in der Privatwirtschaft datenschutzrechtlich zulässig sind. Die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage kann in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO gesehen werden. Dem GKV-Spitzenverband als Körperschaft öffentlichen Rechts jedoch, ist schon wegen Art. 6 Abs. 1 S. 2 DS-GVO keine Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund berechtigter Interessen möglich.

Daher wird aus Sicht der AOKs der Weg, wie er im Referentenentwurf zum Hilfsmittelmodernisierungs- und Bürokratieabbaugesetz (HiB) vorgelegt worden ist präferiert.

Die Neuregelung beinhaltet einen Auftrag an den GKV-Spitzenverband dem BMG ein umsetzungsfähiges Konzept zum Aufbau einer bundesweiten Datenbank vorzulegen. Durch das vom GKV-Spitzenverband erstellte Gutachten kann dann ein rechtssicherer Weg für den Aufbau und Betrieb einer künftigen Betrugspräventionsdatenbank vorgezeichnet werden.